

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6 „Ihlöger Feld III“ – 1. Änderung

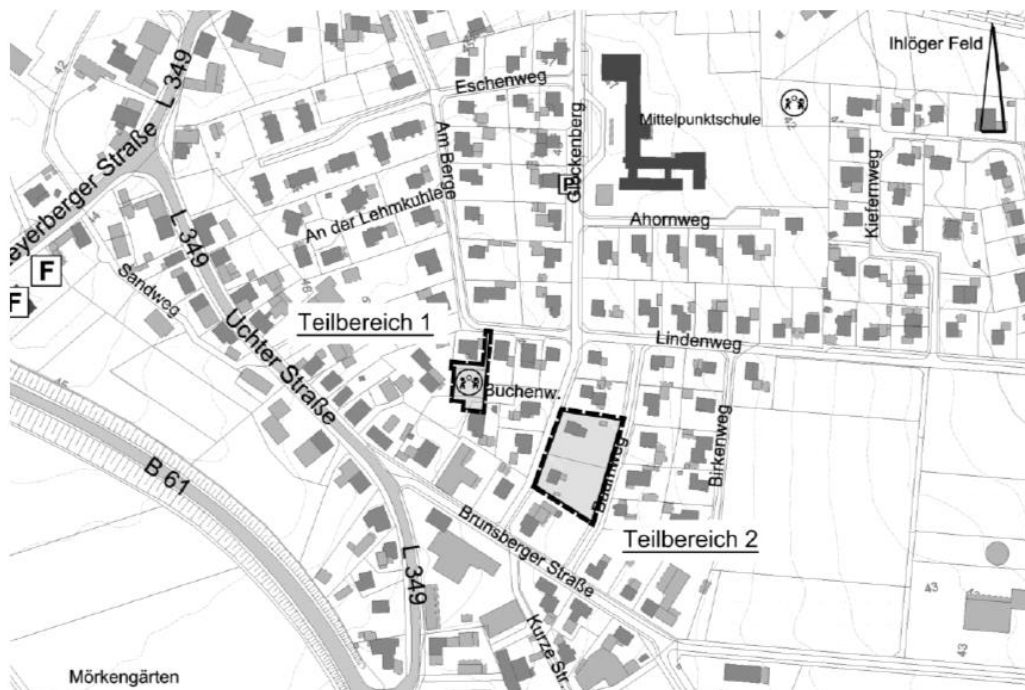
Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ihlöger Feld III“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt.

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen im südlichen Siedlungsgebiet der Gemeinde Kirchdorf.

Teilbereich 1 erstreckt sich zwischen den Verkehrsstraßen Am Berge, Buchenweg und Brunsberger Straße und umfasst die Flurstücke 90/7, 90/9 und teilweise 113/3, Flur 18. Teilbereich 2 umfasst die Flurstücke 15 und 16, Flur 15.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ihlöger Feld III“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Alle DIN-Normen und Allgemeinde Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 19.01.2023

Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister

Könemann